

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 14. Dezember 1951.

369/J

Anfrage

der Abg. E l s e r und Genossen
 an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
 betreffend die Erlassung der 2. Durchführungsverordnung zum Invaliden-
 einstellungsgesetz.

-.-.-.-

Seit mehr als fünf Jahren ist das Invalideneinstellungsgesetz bereits in Kraft, und bei richtiger und energischer Durchführung dieses Gesetzes müsste jeder Invalide, der darauf Anspruch hat, einen entsprechenden Arbeitsplatz erhalten haben. Aber bei den Arbeitsvermittlungen warten noch viele Invalide auf ihre Vermittlung, sei es, dass sie überhaupt noch nicht eingestellt wurden, sei es, dass sie ihren vermittelten Arbeitsplatz wieder verloren haben. Ihre Zahl steigt, da sich die privaten Unternehmer vielfach weigern, das Gesetz voll durchzuführen, und lieber die geringe Ausgleichstaxe bezahlen, als ihrer Einstellungspflicht zu genügen. Die Vermittlungsstellen geben sich zwar alle Mühe, aber sie haben vom Ministerium für soziale Verwaltung nicht die Unterstützung, die notwendig wäre, um die Unternehmer zur strikten Einhaltung des Gesetzes zu zwingen. Das hat seinen guten Grund: der Staat selbst erfüllt nämlich das Gesetz nicht.

Der § 1 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes bestimmt ausdrücklich:

"Der Bund, die Länder (Stadt Wien), Bezirke und Gemeinden sind verpflichtet, auf mindestens 5 % ihrer Arbeitsplätze, zu denen auch die Dienstposten der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beamten rechnen, Invalide zu beschäftigen."

Wie steht es aber mit der Erfüllung dieser gesetzlichen Einstellungspflicht bei den öffentlichen Stellen? Man stellt Invalide nicht ein, man ignoriert das Gesetz.

Die öffentlichen Stellen können sich über das Gesetz hinwegsetzen, weil das Bundesministerium für soziale Verwaltung bis heute die im § 1 Abs. 5 des Invalideneinstellungsgesetzes vorgesehen Verordnung, die sogenannte 2. Durchführungsverordnung, nicht erlassen hat. Diese Tatsache führt dazu, dass die privaten Unternehmungen unter Berufung auf das

4. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 14. Dezember 1951.

schlechte Beispiel der öffentlichen Stellen die gesetzlichen Vorschriften über die Einstellung und den Kündigungsschutz Invalider vielfach aussor acht lassen. Bezeichnend für die Geringsschätzung des Gesetzes ist es, dass die in Wien als Kompensation für die Nichteinstellung von Invaliden von privaten Unternehmern eingegangene Summe - von einer halben Million Schilling - zum grossen Teil im Exekutionsweg eingetrieben werden musste.

Es ist ein Skandal, wenn ein Ministerium ein von ihm selbst ausgearbeitetes und vom Nationalrat beschlossenes Gesetz jahrelang sabotiert. Die privaten Dienstgeber sehen darin selbstverständlich eine direkte Aufforderung, auch ihrerseits das Gesetz nicht einzuhalten.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die folgende

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung bereit, dafür Sorge zu tragen, dass endlich die 2. Durchführungsverordnung zum Invalideneinstellungsgesetz unverzüglich erlassen und damit die gesetzlich vorgesehene Einstellungs- und Beschäftigungspflicht für Invaliden auch bei öffentlichen Stellen erfüllt wird?

-.-.-.-